

Satzung

für die Volkshochschule der

Stadt Schwentimental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental vom 15.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule Schwentimental ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwentimental.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Durch das Angebot der Volkshochschule sollen Wissen und Fertigkeiten vermittelt, die Mitarbeit am demokratischen Staatsleben angeregt sowie selbständige Urteilsbildung und Kreativität gefördert werden.
- (3) Das Angebot orientiert sich insbesondere an den Sachverhalten von Gesellschaft und Politik, Beruf und Freizeit. Lernziele und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Lernenden und den Erkenntnissen der Didaktik. Die pädagogische Freiheit aller Mitarbeiter ist gewährleistet.
- (4) Eine Jugend-Volkshochschule, die auch Kindern und Jugendlichen die in Absatz 2 beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, kann im Rahmen der Volkshochschule Schwentimental betrieben werden.

§ 3

Pädagogische Leitung

- (1) Zu den Aufgaben der pädagogischen Leitung gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Programms,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte,
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) er/sie ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt,

- g) die Schlüsselvergabe im OT Klausdorf,
 - h) die Erstellung von Verwendungsnachweisen,
 - i) Vertretung der Volkshochschule in den Gremien des Kreises und des Landes,
 - j) Dozentenakquise,
 - k) Kooperationspflege mit anderen Trägern,
 - l) Sonderveranstaltungen.
- (2) Die pädagogische Leitung kann an allen Sitzungen der Stadtvertretung und zuständigen Ausschüssen teilnehmen, sofern Angelegenheiten der Volkshochschule betroffen sind. Sie ist auf ihr Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Angelegenheiten der Volkshochschule werden in dem für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschuss beraten. Der Ausschuss fördert die Arbeit der Volkshochschule. Die pädagogische Leitung der Volkshochschule berichtet dem Ausschuss über die geleistete Arbeit und legt ihm die Programme vor.

§ 4 Dozenten

- (1) Die Dozenten/Dozentinnen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Semester / Trimester / Studienjahr) einen Lehrauftrag.
- (2) Die Dozenten/Dozentinnen erhalten Honorare nach der Entgelt- und Honorarordnung der Volkshochschule.
- (3) Die Dozenten/Dozentinnen sind in ihrer pädagogischen Arbeit nicht an Weisungen gebunden. Sie sind von ihren Verpflichtungen zu entbinden, sofern sich nachträglich herausstellt, dass sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 nicht erfüllen oder dass andere wichtige Gründe dafür sprechen.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte entsprechend der Entgelt- und Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwentimental in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Volkshochschule der Stadt Schwentimental (Ortsteil Raisdorf)“ sowie die „Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer Volkshochschule der Stadt Schwentimental im OT Klausdorf“ außer Kraft.

Schwentimental, den 16.11.2012

gez. Leyk
Bürgermeisterin